



## Editorial

In unter dem Einfluss von Gebietskörperschaften stehenden AGs wird die Arbeit von Aufsichtsräten immer mehr zu einer Gratwanderung. Während der Gesetzgeber die Aufgaben von Aufsichtsräten ständig erweitert und die Intensität der Androhung strafrechtlicher Sanktionen zunimmt, versuchen die Repräsentanten der Gebietskörperschaften, ganz im Gegenteil dazu, nach wie vor und in zunehmendem Ausmaß Einfluss auf die Entscheidungen der autonomen Aufsichtsräte zu nehmen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen sei auf das von *Hubert Hinterhofer* herausgegebene „Praxis- handbuch Untreue“ (2015) verwiesen. Ein besonders starker Einfluss wird auf die Kompetenz des Aufsichtsrats zur Bestellung und Abrufung von Vorständen ausgeübt. Durch mehr oder minder deutliche Zurufe (natürlich informell) wird versucht, die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats zu beeinflussen. Immer mehr Aufsichtsräte versuchen daher, durch Definition klarer Anforderungsprofile für die einzelnen Vorstandsmandate sowie durch die Einschaltung eines Personalberaters zur Objektivierung der Personalsuche und der Personalauswahl dieser Einflussnahme zu entgehen.

Ein Musterbeispiel dafür sind die Entscheidungen im Rahmen der ÖIAG. Um sich eine direkte Einflussnahme auf die Unternehmensentscheidungen zu sichern, hat der Gesetzgeber die ÖIAG im Rahmen des ÖBIB-Gesetzes 2015 (RV 458 BlgNR 25. GP) in eine GmbH umgewandelt und wird die Position sowohl des Aufsichtsrats als auch der Geschäftsführung so besetzten, dass dauerhaft eine direkte Einflussnahme des Bundes gesichert ist. In § 6 Abs 1 ÖBIB-Gesetz 2015 wird daher festgehalten: „Die Geschäftsführung der ÖBIB obliegt einem auf Vorschlag des Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung von der Generalversammlung zu bestellenden Geschäftsführer; er führt den Titel ‚Generalsekretär‘.“ Durch die Wahl der Rechtsform der GmbH wird sichergestellt, dass der Aufsichtsrat von jeder Einflussnahme auf die Bestellung des Geschäftsführers ausgeschlossen ist. Gemäß § 4 ÖBIB-Gesetz 2015 gibt sich die Gesellschaft einen Beirat (nicht Aufsichtsrat!), dessen ausschließliche Aufgabe die Vorbereitung und Auswahl und die Nominierung der von der ÖBIB in den Hauptversammlungen bzw Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden und aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern sind (Nominierungskomitee).

Um die Einflussnahme zu manifestieren, gehören dem Nominierungskomitee zwei amtierende Minister oder Staatssekretäre an. Sozusagen nebenbei gehören ihm zwei für ihre Leistungen allgemein anerkannte Unternehmer, Angehörige freier Berufe und Führungskräfte aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor mit langjähriger Erfahrung bei der Bestellung von Leitungsorganen oder von Mitgliedern von Aufsichtsräten als Experten an. Im krassen Widerspruch zu der Besetzung des Nominierungskomitees wird offensichtlich nur für diese Experten formuliert, „dass sie ihre Tätigkeit im Nominierungskomitee unabhängig von ihren eigenen Interessen und denen von ihm nahe stehenden Rechtspersonen ausüben werden.“ Ganz andere Anforderungen werden gemäß § 5 ÖBIB-Gesetz 2015 an die Qualifikation und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Beteiligungsgesellschaften gestellt: „Die vom Nominierungskomitee vorgeschlagenen Kandidaten haben unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen den höchsten Anforderungskriterien („Best-Practice“) für Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Österreichischen Corporate Governance Kodex zu entsprechen.“

Die gesetzliche Konzeption stellt somit die direkte Einflussnahme der Vertreter des Bundes in Form der Bundesminister und Staatssekretäre auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder von Beteiligungsgesellschaften sicher. Alles das, was für die Beteiligungsgesellschaften gelten soll, gilt für die ÖBIB nicht. Ein weiterer „sehr erfolgreicher Ansatz“ für ein neuerliches „Multi-Organ-Ver-sagen“.

Leo Chini

Benedikt Kommenda .....	2
„Statt Kalorien und Getränken zählen Kontakt und Mitbestimmung“	
Interview mit Dr. Rupert Brix	
Gerald Moser .....	5
Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	
Gernot Wilfling .....	10
Kodex-Revision 2015 – Änderung des Corporate Governance Kodex	
Ulrich Kraßnig .....	12
Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsrats- agenden	
Wilhelm Rasinger .....	20
IVA-Analyse 2014: Ausschüttungsquoten (Pay Out Ratios)	
Marianne Grobner .....	22
Erfolgsfaktor Mensch – Erfolgskriterien für die Zusammenlegung von Unternehmen	
Josef Fritz .....	27
10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil IV)	
Johannes Peter Gruber .....	31
Kann die Hauptversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen?	
Michael Barnert .....	32
Literaturreisende	
Impressum .....	4